

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Stipendien an Hörer von Hochschulen, an Hörer von pädagogischen Akademien, an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender (HTL, HAK) höherer Schulen, an Schüler, welche eine mindestens 4-jährige berufsbildende mittlere Lehranstalt besuchen.

1. Die Stadtgemeinde Ternitz gewährt an Schülerinnen und Schüler bzw. Hörerinnen und Hörer nachstehender Lehranstalten Stipendien:
 - a) ab der 10. Schulstufe der allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen, die mit der Reifeprüfung abschließen;
 - b) ab der 2. Klasse einer mindestens vierjährigen berufsbildenden mittleren Lehranstalt;
 - c) an Hörer der pädagogischen Akademien;
 - d) an Hörer von Hochschulen, unter der Voraussetzung, daß sie keine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969 in der jeweils geltenden Fassung erhalten.
2. Voraussetzung zur Gewährung eines Stipendiums, auf dessen Erlangen kein Rechtsanspruch besteht sind:
 - a) Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft des Schülers oder Hörers der im Punkt 1 aufgezählten Lehranstalten, Akademien und Hochschulen;
 - b) der erfolgreiche Studienfortschritt an einer im Gebiete der Republik Österreich befindlichen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt, Akademie oder Hochschule. Der erfolgreiche Studienfortschritt ist nachzuweisen:
 - (1) für Schüler ab der 10. Schulstufe der allgemeinbildenden und berufsbildenden (HTL, HAK) höheren Schulen (Pkt. 1 lit. a) und für Schüler ab der 2. Klasse einer mindestens vierjährigen berufsbildenden mittleren Lehranstalt (Pkt. 1 lit. b) durch Vorlage des Semesterzeugnisses des jeweiligen Schuljahres. Die erzielten Noten dürfen in den Pflichtgegenständen im Durchschnitt 2,5 nicht überschreiten.
 - (2) Für Hörer an den pädagogischen Akademien (Pkt. 1 lit. c) durch die rechtzeitige und erfolgreiche Ablegung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen. Das Ergebnis der erzielten Noten darf den Mittelwert der jeweiligen Notenskala nicht unterschreiten. Das Studienbuch und die Prüfungszeugnisse sind mit dem Stipendiengesuch vorzulegen.
 - (3) Für die Hörer an Hochschulen (Pkt. 1 lit. d) in Studienjahren, in denen eine Staatsprüfung oder ein Rigorosum abgelegt wurde, durch die Vorlage der diesbezüglichen Prüfungszeugnisse, in sonstigen Jahren durch Seminar-, Pflichtübungs- und Kolloquienzeugnissen in den aufgrund der jeweils maßgeblichen Studienordnung vorgeschriebenen Gegenstände, im Mindestausmaß von je 10 Wochenstunden je Semester. Das Ergebnis der erzielten

Noten darf den Mittelwert der jeweiligen Notenskala nicht unterschreiten.
Das Studienbuch und das jeweils erforderliche Prüfungszeugnis sind mit dem Stipendiengesuch vorzulegen.

- c) Der Nachweis, daß der Bewerber um ein Stipendium, ab dem Zeitpunkt der Einreichung seines Bewerbungsgesuches bei der Stadtgemeinde Ternitz, seinen ordentlichen Wohnsitz mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen in Ternitz gehabt hat.
- d) der Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Kopfquote des monatlichen Familieneinkommens den Nettobetrag von **€ 348,83** den Bewerber mit eingeschlossen, nicht übersteigt. (Lohnbestätigungen und allenfalls Einkommensteuerbescheide sind mit dem Stipendiengesuch vorzulegen.) Der Berechnung der Kopfquote wird nur das Einkommen d. Bewerbers und der zum Unterhalt des Bewerbers Verpflichteten (Eltern, Erziehungsberechtigten) zugrundegelegt. Sonstige im Familienverband lebende Personen (Kinder mit eigenem Einkommen etc.) scheiden bei der Berechnung der Kopfquote aus.

3. Die Stipendien werden in folgender Höhe gewährt:

- a) an Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden (HTL, HAK) höheren Schulen ab der 10. Schulstufe und für Schüler ab der 2. Klasse einer mind. 4-jährigen berufsbildenden mittleren Lehranstalt in der Höhe von € 145,35 für ein Schuljahr. Das bewilligte Stipendium wird bei Minderjährigen an den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen an diesen selbst mittels Postanweisung überwiesen.
- b) an Hörer der pädagogischen Akademien in der Höhe von € 218,02 für ein Studienjahr. Das bewilligte Stipendium wird mittels Postanweisung an die anschrift des Studierenden überwiesen.
- c) an Hörer von Hochschulen in der Höhe von € 363, 36 für ein Studienjahr. Das bewilligte Stipendium wird mittels Postanweisung an die Anschrift des Studierenden überwiesen.

4. Stipendien im Sinne dieser Richtlinien werden nur auf die Dauer eines Schul- (Studien)-jahres gewährt.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn es sich um besonders begabte, jedoch minderbemittelte Schüler und um förderungswürdige Schüler aus kinderreichen Familien mit einem geringen Familieneinkommen handelt, behält sich der Gemeinderat das Recht vor, ausnahmsweise ein Stipendium zu gewähren.

5. Diese Richtlinien treten ab dem Studienjahr 2000/2001 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien (Gemeinderats-Beschluß vom 27.3.2000) treten die mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 14.12.1992 erlassenen Richtlinien außer Kraft.